



SeniorenResidenz Bärholz

Christoph und Gabriela Roth Bärholzstrasse 7 + 9 5610 Wohlen

Mail: cg.roth@bluewin.ch www.seniorenresidenz-baerholz.ch

Telefon : 056 621 86 06

Zimmerpreise und Taxordnung 2015 gültig ab 1. Januar 2015

1. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heimes richten.

2. Festlegung der Pensionskosten und für Kosten von Zusatzleistungen

Die Pensionskosten setzen sich aus der Tagestaxe, und den privaten Auslagen zusammen.

Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnern einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Die Leistungen für die Pflege und Betreuung werden nach BESA abgerechnet.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. bei Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu 14 Tagen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt d.h. er führt nicht zu einer Erhöhung der Pflegezuschläge.

3. Pensionstaxen pro Tag

Zimmer Nr. 1	Ferienzimmer	pro Tag CHF	115.00 (min. 30 Tage)
Zimmer Nr. 2	Einzelzimmer	pro Tag CHF	125.00
Zimmer Nr. 3	Doppelzimmer	pro Tag CHF	120.00
Zimmer Nr. 4 / 5	Doppelzimmer	pro Tag CHF	115.00
Zimmer Nr. 6 / 7	Einzelzimmer	pro Tag CHF	120.00
Zimmer Nr. 8 / 9	Einzelzimmer	pro Tag CHF	125.00
Zimmer Nr. 10	Doppelzimmer	pro Tag CHF	115.00
Zimmer Nr. 11	Einzelzimmer	pro Tag CHF	125.00
Zimmer Nr. 12	Doppelzimmer	pro Tag CHF	120.00

Auswärtigenzuschlag Fr. 10.- für Personen welche nicht den steuerlichen Wohnsitz im Freiamt AG haben.

Wird ein Zweierzimmer vorübergehend nur von einem Bewohner genutzt, gilt der Zimmerpreis wie für die Belegung eines Einzimmers, für die Zeit der Einzelnutzung. Gilt auch für Kurz- Aufenthalt oder Feriengäste.

Depotgeld: Beträgt Fr. 6000.- Es ist vor Eintritt ins Altersheim zu bezahlen. Die Rückerstattung erfolgt nach Bezahlung der letzten geschuldeten Rechnungen. Die Garantiesumme wird bei der AKB Brugg auf ein Sperrkonto einbezahlt.

Kostengutsprache: Wir benötigen von den Angehörigen oder deren Rechtlichen Vertreter eine

Garantie (Kostengutsprache) für die Bezahlung der anfallenden, laufenden Rechnungen. Ebenso für Senioren, welche nicht im Kanton Aargau wohnen. Via Claerungs-Stelle.

In den Pensionstaxen sind inbegriffen

Hotellerie: Unterkunft (Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank
Vollpension inkl. Kaffee und Tee
Besorgen der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung)
Zimmerreinigung pro Woche Nasszellenreinigung täglich
Kalt- und Warmwasser, Strom, Heizung, Kehricht
einfache Rollstühle, Gehilfen und Rollatoren

Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege –und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche pauschal verrechnet werden. (keine Vollständige Aufzählung)

Dies umfasst Hilfe- und Betreuungsleistungen die infolge Alter, Invalidität, Unfall- oder Krankheit notwendig sind, aber nicht KVG-Leistungen sind. Dazu gehören auch Leistungen und Massnahmen zur Förderung der physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner.

- Betreuung Aktivierung
- Betreuung im Alltag
- Zeitliche Präsenz des Pflegepersonal Tag und Nacht inkl. Pikettdienst
- Soziale Beratungen
- Gespräche mit Angehörigen und Amtsstellen
- Kosten für Struktur- und Infrastrukturkosten
- usw.

Ansätze für Nebenleistungen

Genereller Stundenansatz : CHF 75.00

Verpflegung Besucher	Speise –und Getränkekarte
Administrativer Aufwand bei Heim Ein -und Austritt	CHF 130.00
Anschlussgebühr TV / Radio	CHF 15.00
Namenetiketten (Annähen nach Aufwand)	CHF 30.00
Zimmerservice pro Mahlzeit	CHF 5.00
Zusatzreinigungen vom Bewohnerzimmer und Nasszellen	CHF 30.00
Fahrtspesen pro Kilometer	CHF 1.50
Begleitung vom BewohnerInnen durch PP pro Stunde	CHF 75.00
Zusatzleistungen durch die Verwaltung pro Stunde	CHF 75.00
Pflegebedarfsabklärung	CHF 80.00
Reparaturen persönlicher Gegenstände pro Stunde	CHF 75.00
Kosmetische Fusspflege pro Stunde	CHF 85.00
Pflegematerial und Kosmetikartikel (vom Haus bezogen)	nach Aufwand
Unkosten Todesfall	CHF 370.00
Endreinigung des Zimmers→ (inkl. Chem. Reinigung Bettinhalt und Rollstuhl etc.	CHF 350.00
Ausbesserung durch den Maler (Pauschalbetrag bei Zimmerwechsel)	CHF 350.00

Weitere ausserordentliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.
Ergänzende Erklärungen sind im Pensionsvertrag zu entnehmen.

4. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (Spital – oder Kuraufenthalt .sowie Ferien) reduziert sich der Pensionspreis ab dem dritten Tag um Fr. 15.- für die Mahlzeiten.

Die Pflorgetaxe wird nur bei Anwesenheit verrechnet. **Der Ein – und Austrittstag gilt als Anwesenheit.**

Die Verrechnung erfolgt gemäss des Pflege- und Spitalgesetz des Kt. Aargau.

5. Zahlung des Pensionspreises

Der Pensionspreis wird vom Pensionär persönlich, bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter geschuldet. Der Pensionspreis wird Ende jeden Monat mit allfälligen Sonderkosten verrechnet und ist innerhalb von **14 Tagen** zu überweisen. Die Zahlung muss spätestens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung eintreffen. Sollte die Rechnung nach 60 Tagen nicht bezahlt sein, kann die Institution einen **Verzugszins von 5%** erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg einzuleiten.

6. Unbefristeter Aufenthalt von provisorisch aufgenommenen Senioren

Bei einem unbefristeten Aufenthalt, der einen Monat überdauert, gilt das gleich wie bei Punkt 8, kann das Pensionsverhältnis beidseitig auf Monatsende, mit vorausgehender 14-tägiger Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss Schriftlich erfolgen.

7. Ferienaufenthalt

Bei einem Ferienaufenthalt mit festgelegtem Ein – und Austrittsdatum erlischt das Pensionsverhältnis zu diesem Zeitpunkt des Austritts.

Wenn die Dauer vom Ferienaufenthalt nicht bekannt ist bei Eintritt, so wird 1 Monat verrechnet, auch wenn der Pensionär vor dieser Zeit austritt. Wenn der Ferienaufenthalt mehr als ein Monat überdauert, gilt das gleiche wie bei Punkt 6, **Unbefristeter Aufenthalt.**

8. Austritt

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig auf Monatsende, mit vor ausgehenden 2 Monatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann die Heimleitung die sofortige Entlassung verfügen.

Im Todesfall oder einem Übertritt vom Ferienzimmer in ein anderes Altersheim, diese Absicht muss bekannt sein, erlischt das Pensionsverhältnis auf Ende der Woche nach 14 Tagen. Der Pensionspreis besteht für diese Zeit nur aus der Grundtaxe.

Das eingebrachte Inventar verbleibt dem Bewohner oder bei dessen Ableben den Erben zu Eigentum. Eine Haftung der Heimleitung für dessen Vollständigkeit besteht nicht. Wir haften nicht für Wertgegenstände wie Schmuck oder Bargeld.

Die Erben sind verpflichtet, innerhalb von **7 Tagen** das Zimmer vollständig zu räumen. Jeder weitere Tag an dem das Zimmer belegt ist, wird zusätzlich zu den **14 Tagen Nachzahlung verrechnet.** Die Heimleitung ist zur Meldung von Todesfällen innerhalb von 24 Stunden an die Angehörigen und an das Zivilstandsamt verpflichtet

9. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden nach dem System BESA 4.0 berechnet. Das System BESA dient der Ressourcenabklärung, Zielvereinbarung, Leistungsabrechnung und Qualitätsförderung. BESA ist ein Bestandteil des Tarifvertrages zwischen Kanton, Krankenversicherern und dem Heimverband CURAVIVA.

Die erste Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt und wird halbjährlich überprüft und angepasst.

<u>Pflegestufe</u>	<u>Beitrag</u> Krankenkasse Versicherer	<u>Beitrag</u> Öffentliche Hand Gemeinde	<u>Anteil</u> <u>Pflegekosten</u> Bewohner	<u>Nicht KVG-pflichtig</u> <u>Pflege- und Betreuungsleistungen</u> Bewohner
1	CHF 9.00	CHF 0.00	CHF 1.10	CHF 60.00
2	CHF 18.00	CHF 0.00	CHF 12.20	CHF 60.00
3	CHF 27.00	CHF 1.70	CHF 21.60	CHF 60.00
4	CHF 36.00	CHF 12.80	CHF 21.60	CHF 60.00
5	CHF 45.00	CHF 23.90	CHF 21.60	CHF 60.00
6	CHF 54.00	CHF 35.00	CHF 21.60	CHF 60.00
7	CHF 63.00	CHF 46.10	CHF 21.60	CHF 60.00
8	CHF 72.00	CHF 57.20	CHF 21.60	CHF 60.00
9	CHF 81.00	CHF 68.30	CHF 21.60	CHF 60.00
10	CHF 90.00	CHF 79.40	CHF 21.60	CHF 60.00
11	CHF 99.00	CHF 90.50	CHF 21.60	CHF 60.00
12	CHF 108.00	CHF 101.60	CHF 21.60	CHF 60.00

Wohlen, 1. Januar 2015